

Vorlage Nr. III/ 8/2026-1
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

Kosten der Unterkunft – Fortschreibung der Richtwerte ab 01.06.2026

A Problem

Die Stadt Bremerhaven ist im Rahmen der Sozialgesetzgebung zuständig für die Übernahme der Kosten der Unterkunft hilfebedürftiger Menschen. Bedarfe für Unterkunft werden nach § 22 SGB II und § 35 XII in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts bestimmt sich die Angemessenheit nach den örtlichen Verhältnissen. Zuletzt wurden die Mietobergrenzen mit Magistratsbeschluss vom 31.01.2024 mit Wirkung zum 01.02.2024 bestimmt. Entsprechend der Vorgaben aus Gesetz und Rechtsprechung sind die Richtwerte alle zwei Jahre fortzuschreiben.

B Lösung

Um die hohen rechtlichen und methodischen Anforderungen zur Bestimmung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft erfüllen zu können, wurde ein externer Gutachter beauftragt. Die Vorgehensweise ist Anlage 1 dieser Vorlage zu entnehmen.

Als Mietobergrenzen ergeben sich folgende Richtwerte für die Stadtgemeinde Bremerhaven:

	m ²	Netto m ²	Kalte Betriebs- kosten	Brutto- Kaltmiete	Richtwerte neu	Richtwerte alt	Diff.
Haushalt 1 Person	50	6,22 €	2,49 €	8,71 €	436 €	413 €	23 €
Haushalt 2 Personen	60	6,34 €	2,26 €	8,60 €	516 €	490 €	26 €
Haushalt 3 Personen	75	6,35 €	2,35 €	8,70 €	653 €	619 €	34 €
Haushalt 4 Personen	85	6,48 €	2,35 €	8,83 €	751 €	712 €	39 €
Haushalt 5 Personen	95	6,79 €	2,44 €	9,23 €	877 €	832 €	45 €
Jede wei- tere Per- son					93 €		

Die Neufestsetzung der Richtwerte erfolgt mit Wirkung zum 01.06.2026. Die fachliche Weisung wird entsprechend überarbeitet.

C Alternativen

Werden nicht empfohlen. Die Richtwerte sind entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und höchstrichterlichen Rechtsprechung regelmäßig fortzuschreiben.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Genauere Berechnungen zu den Kostenwirkungen sind aufgrund der Komplexität der verschiedenen Fallkonstellationen und Einzelfälle nicht möglich. Schätzungen zu den Kostenwirkungen können vielmehr nur unter sehr weit reichenden Vorbehalten angestellt werden.

Grundsätzlich kann eine Anhebung der Richtwerte dazu führen, dass Vermieter ihre Mieten bei einigen Leistungsempfängern erhöhen. Außerdem können Leistungsempfänger bei Umzug eine teurere Wohnung anmieten und neu in den Leistungsbezug kommende Haushalte können in teureren Wohnungen als bisher verbleiben. Mit diesen Effekten wird jedoch nicht sofort, sondern zeitverzögert und nur in einem Teil des Wohnungsmarktes zu rechnen sein.

Folgende Schätzung der Kostenwirkungen ergibt sich mit Vorbehalt:

SGB II

Bei ca. 10.000 Bedarfsgemeinschaften mit Anspruch auf Kosten der Unterkunft können sich nach modellhaft überschlägiger Berechnung jährliche Mehrkosten in Höhe von ca. 500.000 Euro ergeben. Der Berechnung liegen unterschiedliche Größen der Bedarfsgemeinschaften, eine Anpassung der Mieten durch 50 % der Vermieter sowie eine Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft i. H. v. 69,18 % zugrunde.

SGB XII:

Für Beziehende von Leistungen nach SGB XII sind nach Modellberechnung bei aktuell 3.412 Bedarfsgemeinschaften mit Anspruch auf Kosten der Unterkunft jährliche Mehrkosten i. H. v. ca. 42.000 Euro denkbar. Für Leistungsberechtigte auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung leistet der Bund volle Kostenerstattung. Es handelt sich um 90 % der sozialhilfeberechtigten Personen. Die prognostizierten Mehrkosten beziehen sich auf Leistungsberechtigte nach dem 3. Kapitel SGB XII, Hilfe zum Lebensunterhalt.

Insgesamt kann mit einer kommunalen jährlichen Mehrbelastung aufgrund der Anpassung der Mietobergrenzen von etwa 542.000 Euro gerechnet werden, die zeitversetzt eintreten wird.

Der Beschluss hat keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Für eine Genderrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte. Klimaschutzrelevante Auswirkungen sind nicht zu erkennen. Ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger, die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung und die besonderen Belange des Sports sind von der Beschlussfassung nicht betroffen. Die besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils ist nicht gegeben.

E Beteiligung / Abstimmung

Keine.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet und wird über das zentrale Informationsregister der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt durch das Dezernat III.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat beschließt die neuen Richtwerte für die Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII mit Wirkung zum 01.06.2026.

Günthner
Dezernent

Anlagen:
Fortschreibung 2025 des Konzeptes zur Ermittlung der Bedarfe für Unterkunft 2023